

# **BGer 1A.267/2005 vom 14. Dezember 2005**

Bundesgericht, 2005-12-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1A.267\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.267_2005)

FR: TF 1A.267/2005 du 14 décembre 2005

IT: TF 1A.267/2005 del 14 dicembre 2005

## **Regeste**

Auslieferung an Albanien | Rechtshilfe und Auslieferung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen den Auslieferungsentscheid des Bundesamts steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht offen (Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen [IRSG; SR 351.1]). Da alle Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen, ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 2**

Die Beschwerdeführer machen zunächst geltend, das Bundesamt sei für die Bewilligung der Auslieferung nicht zuständig; zuständig sei gemäss Art. 55 Abs. 2 IRSG das Bundesgericht. Macht der Verfolgte geltend, er werde eines politischen Deliktes bezichtigt, oder ergeben sich bei der Instruktion ernsthafte Gründe für den politischen Charakter der Tat, so entscheidet das Bundesgericht darüber auf Antrag des Bundesamtes und nach Einholung einer Stellungnahme des Verfolgten ( Art. 55 Abs. 2 IRSG ; vgl. zum Verfahren BGE 128 II 355 E. 1.1 S. 357 ff.). Im vorliegenden Fall werden den Beschwerdeführern gemeinrechtliche Delikte vorgeworfen, die von Raub und Geiselnahme bis zu vorsätzlicher Tötung bzw. Mord reichen. Die Beschwerdeführer behaupten selbst nicht, dass diese Straftaten aus politischen Gründen, im Kampf um die Macht im Staate, begangen worden seien. Sie machen vielmehr geltend, diese Gewaltverbrechen würden ihnen aus politischen Gründen angelastet, d.h. die Strafverfolgung (und nicht die Straftaten) sei politisch motiviert. Sie berufen sich damit auf den Ausschlussgrund gemäss Art. 3 Ziff. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) (der Art. 2 lit. b IRSG entspricht), und nicht auf ein politisches Delikt i.S.v. Art. 3 Ziff. 1 EAUe und Art. 3 Abs. 1 IRSG . Nach der bundesgerichtlichen Praxis findet Art. 55 Abs. 2 IRSG jedoch auf alle Einwendungen Anwendung, die politischer Natur sind, d.h. das Bundesgericht ist nicht nur zum Entscheid berufen, wenn das Vorliegen eines politischen Delikts behauptet wird, sondern auch, wenn der Verfolgte sich auf Art. 3 Ziff. 2 EAUe beruft ( BGE 111 Ib 138 E. 1 S. 140 f.; 122 II 373 E. 1d S. 376; Entscheid 1A.268/1994 vom 26. Januar 1995, publ. in Pra 1996 Nr. 99 S. 307, E. 6b). Hat allerdings, wie im vorliegenden Fall, das Bundesamt in Verkennung der Tragweite von Art. 55 Abs. 2 IRSG über alle Aspekte der Auslieferung entschieden, führt dies nicht zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Vielmehr werden die diesbezüglichen Erwägungen des Bundesamts wie ein einfacher Entscheidvorschlag behandelt ( BGE 122 II 373 E. 1d S. 376).

### **E. 3**

Den Beschwerdeführern wurde aufgrund des Entscheids der Asylrekurskommission vom 13. September 2004 Asyl in der Schweiz gewährt. Damit sind sie als Flüchtlinge i.S.v. Art. 1(A) des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Flüchtlingskonvention, FK; SR 0.142.30) und Art. 3 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) anerkannt worden. Dieser Entscheid ist für alle eidgenössischen und kantonalen Behörden verbindlich ( Art. 59 AsylG ).

#### **E. 3.1**

Nach Art. 33 Abs. 1 FK darf kein Flüchtling "in irgendeiner Form" in das Gebiet eines Landes ausgewiesen oder zurückgestellt werden, wo sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen gefährdet wäre. Diese Bestimmung schliesst (vorbehältlich der hier nicht erfüllten Ausnahme gemäss Art. 33 Abs. 2 FK ) die Auslieferung in den Verfolgerstaat aus. Dieser Grundsatz des flüchtlingsrechtlichen non-refoulement-Prinzips wird in Art. 3 Ziff. 2 EAUE konkretisiert: Danach sind Flüchtlinge von der Auslieferungsverpflichtung auszunehmen, soweit die Auslieferung von dem Staat verlangt wird, in dem eine Gefährdung aus den in Art. 3 Ziff. 2 EAUE erwähnten Gründen droht ( BGE 122 II 373 E. 2d S. 380 f.; unveröffentlichter Entscheid 1A.127/1990 vom 18. Dezember 1990 E. 2).

#### **E. 3.2**

In Fällen, in denen das Asylverfahren noch hängig ist, und das Bundesgericht zur Auffassung gelangt, dass die Auslieferung grundsätzlich bewilligt werden kann, wird die Auslieferung unter dem Vorbehalt erteilt, dass dem Verfolgten kein Asyl gewährt wird (vgl. z.B. BGE 122 II 373 Disp.-Ziff. 6 S. 381: "Dit que l'extradition ne sera pas accordée si la Commission fédérale de recours en matière d'asile accorde l'asile au recourant").

#### **E. 3.3**

Ist dem Verfolgten bereits Asyl gewährt worden, so steht fest, dass die Auslieferung nicht bewilligt werden kann. In diesem Fall bedarf es keines Vorbehalts mehr: Die Auslieferung ist abzulehnen. Das Bundesgericht ist im Auslieferungsverfahren betreffend eines anerkannten Flüchtlings an den Asylentscheid gebunden und darf diesen weder widerrufen noch vorfrageweise überprüfen; für den Widerruf sind die Asylbehörden zuständig (unveröffentlichter Entscheid 1A.127/1990 vom 18. Dezember 1990 E. 3b).

#### **E. 3.4**

In der Regel ist mit dem längerfristigen Bestand der Asylgewährung und der Flüchtlingsanerkennung zu rechnen: Ein Widerruf ist nur möglich, wenn die Person die Anerkennung durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat ( Art. 63 Abs. 1 lit. a AsylG ) oder wenn ein Beendigungsgrund nach Art. 1 Buchstabe C Ziff. 1-6 FK vorliegt, insbesondere wenn sich die Verhältnisse im Heimatstaat grundlegend verbessert haben. Die Beschwerdeführer haben Anspruch darauf, dass innerhalb angemessener Frist über das Auslieferungsgesuch entschieden wird. Die Sistierung eines hängigen Auslieferungsverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Asylwiderrufsverfahrens ist daher nur zulässig, wenn ein solches Verfahren bereits hängig ist und das Auslieferungsverfahren dadurch nicht übermässig verzögert wird (vgl. zur Verfahrenssistierung allgemein: BGE 130 V 90 E. 5; 119 II 386 E. 1b S. 389, je mit

Hinweisen; zum Rechtshilfeverfahren: Entscheid 1P.99/2002 vom 25. März 2002 E. 4.1). Im vorliegenden Fall ist kein Widerrufsverfahren hängig, so dass eine Verfahrenssistierung nicht in Betracht kommt. Wird das Verfahren nicht sistiert, muss aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage entschieden werden. Die Auslieferung muss deshalb verweigert werden, wenn der Verfolgte als Flüchtling anerkannt worden ist. Die Auslieferungsbehörden haben grundsätzlich nicht zu prüfen, wie zu entscheiden wäre, wenn das Asyl wegfiel. Sollte indes ein Widerruf stattfinden, könnte das Bundesamt erneut über die Auslieferung entscheiden (Entscheid 1A.127/1990 vom 18. Dezember 1990 E. 3b).

### **E. 3.5**

Nach dem Gesagten sind die Auslieferungsersuchen abzuweisen.

### **E. 4**

Ist die Auslieferung nicht zu bewilligen, so erweist sich die Auslieferungshaft im Nachhinein als ungerechtfertigt ( BGE 118 IV 420 E. 2c/aa S. 424 mit Hinweis). Die Beschwerdeführer haben daher grundsätzlich Anspruch auf eine Haftentschädigung gemäss Art. 15 IRSG . Darüber hat jedoch erstinstanzlich das Bundesamt und nicht das Bundesgericht zu entscheiden (entsprechend Art. 100 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR; SR 313.0] ; vgl. BGE 113 IV 93 E. 2 S. 96 f.). Gegen die Verfügung des Bundesamtes kann Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (vgl. BGE 118 IV 420 nicht veröffentlichte E. 1b [damals noch: Anklagekammer]).

### **E. 5**

Nachdem das Auslieferungsverfahren mit einem für die Beschwerdeführer positiven Entscheid endet, haben diese gestützt auf Art. 15 IRSG grundsätzlich auch Anspruch auf eine Parteientschädigung für das Auslieferungsverfahren. Art. 15 IRSG verweist auf die "eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen über die Entschädigung für ungerechtfertigte Haft und andere Nachteile"; damit sind sinngemäss die Bestimmungen der Art. 122 BStP und Art. 99 VStrR anwendbar ( BGE 118 IV 420 E. 2a S. 422). Als "anderer Nachteil" werden nach diesen Bestimmungen auch die Anwaltskosten ersetzt, wenn diese nicht übersetzt erscheinen und zur Abwendung eines erheblichen Nachteils geboten waren ( BGE 113 IV 93 E. 3d S. 99 f. mit Hinweisen auf die Rechtsprechung zu Art. 99 VStrR ). Letzteres ist im Auslieferungsverfahren, in dem der Verfolgte regelmässig inhaftiert wird und ihm die Auslieferung in einen anderen Staat droht, grundsätzlich zu bejahen. Dieser Anspruch umfasst auch den Ersatz der Dolmetscher- und Übersetzungskosten, sofern diese für die Vertretung der Beschwerdeführer im Auslieferungsverfahren notwendig waren und - entsprechend Art. 11 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren (SR 313.32) - belegt werden. Mit der Zusprechung einer Parteientschädigung wird der Entschädigungsanspruch des amtlichen Rechtsbeistands gegen den Staat hinfällig. Insofern ist auch dieser Teil des angefochtenen Entscheids aufzuheben und die Sache zur Festsetzung einer Parteientschädigung an das Bundesamt zurückzuweisen.

### **E. 6**

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist somit gutzuheissen und der angefochtene Entscheid aufzuheben. Die Auslieferung der Beschwerdeführer an Albanien ist abzulehnen. Die Sache wird zum Entscheid über die Haft- und die Parteientschädigung gemäss Art. 15 IRSG an das Bundesamt zurückgewiesen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die

Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung für das bundesgerichtliche Verfahren ( Art. 159 OG ) und es sind keine Kosten zu erheben ( Art. 156 Abs. 2 OG ). Der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung wird damit gegenstandslos. Auch die beantragte Verlängerung der Replikfrist erübrigt sich.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.